

**Studierendenwerk Stuttgart**  
**Richtlinie für die Vergabe von Stipendien**  
**im Rahmen des Notfonds**

Stand: 22.11.2018

4796432

## **§ 1**

### **Allgemeines**

- (1) Das Studierendenwerk Stuttgart möchte, im Rahmen seines Satzungszwecks Förderung der Studierendenhilfe, nach dieser Richtlinie Stipendien für in Not geratenen Studierenden in Geld- oder Sachleistungen vergeben.
- (2) Die Regelungen dieser Richtlinie sind von den Antragstellenden anzuerkennen.
- (3) Die Bewilligung eines Stipendiums erfolgt durch Entscheidung des Studierendenwerk Stuttgart.

## **§ 2**

### **Förderzweck und Vergabe**

- (1) Das Studierendenwerk vergibt Stipendien aufgrund wirtschaftlicher Hilfsbedürftigkeit der Antragstellenden. Die Stipendien werden für den Lebensunterhalt gegeben.
- (2) Über die Vergabe der Stipendien entscheidet das Studierendenwerk. Die Entscheidung trifft die Abteilungsleitung sozialer Dienste, aufgrund der Empfehlung der internen Sozialberatung.
- (3) Das Studierendenwerk stellt für die Stipendien jährlich ein Rahmenbudget zur Verfügung, das sich aus für diese Zwecke eingeworbenen Spenden oder sonstigen Zuwendungen ergibt.
- (4) Die Stipendien sind als Sach- oder Geldstipendien möglich. Die Höhe der Stipendien wird jeweils durch das Studierendenwerk festgelegt.

### **§ 3**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Für die Stipendien können sich Studierende bei der Sozialberatungsstelle des Studierendenwerk Stuttgart bewerben.
- (2) Da die Stipendien wegen wirtschaftlicher Hilfsbedürftigkeit i. S. d. § 53 AO vergeben werden, sind die Regelungen des § 53 AO wegen besonderer wirtschaftlicher Hilfsbedürftigkeit zu berücksichtigen und die erforderlichen Einkommensnachweise zu erbringen.
- (3) Die Stipendien werden vergeben, wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin maximale Einkünfte i. S. des BAföG-Höchstsatzes hat.
- (4) Die Beihilfen sollen nicht den Regelsatz SGB II übersteigen.

### **§ 4**

#### **Antragsverfahren**

- (1) Die Anträge sind bei der Sozialberatungsstelle des Studierendenwerks einzureichen.
- (2) Die Empfängerinnen und Empfänger sind im Zusammenhang mit den Stipendien nicht zu einer bestimmten Gegenleistung, insbesondere nicht zu einer Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet.

### **§ 5**

#### **Nachweispflicht**

- (1) Bei Stipendien wegen wirtschaftlicher Bedürftigkeit sind die Nachweise gemäß § 3 Abs. 2 vorzulegen.

- (2) Eine Änderung der Verhältnisse bei denen eine geringere Bezuschussung bzw. ein Wegfall der Bezuschussung in Frage kommt, ist umgehend anzuzeigen.

## **§ 6**

### **Rückforderung, Widerruf**

- (1) Soweit die Voraussetzungen für eine Gewährung der Stipendien nach der jeweiligen Bestimmung nicht mehr erfüllt sind bzw. diese von Beginn an nicht vorgelegen haben, sind die gewährten Mittel zurück zu erstatten; dabei ist eine Verzinsung von 5 % über den Basiszinssatz gem. § 288 Abs. 1 BGB pro Jahr zugrunde zu legen.
- (2) Das Studierendenwerk behält sich vor, die Bewilligung der Stipendien ganz oder teilweise zu widerrufen und einen Ersatzanspruch geltend zu machen, soweit die Bewilligung durch unrichtige Angaben bewirkt wurde.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Regelung tritt mit Wirkung zum 01.12.2018 in Kraft.